

## Vertrag

**zwischen** dem Initiator **Otomo-san**  
in Person Tom Haberecht  
Märkische Allee 152  
12681 Berlin



- nachfolgend Initiator genannt -

**und** dem mitwirkenden Künstler als **Hauptzeichner**

Name, Vorname \_\_\_\_\_

Künstlername \_\_\_\_\_

Geburtsdatum \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

Homepage \_\_\_\_\_

E-Mail \_\_\_\_\_

- nachfolgend Hauptzeichner genannt -

## Hauptzeichner der Hentai Compilation 2

### § 1 Pflichtwahrung

Der Hauptzeichner verpflichtet sich zur verantwortungsbewussten Teilnahme am Projekt „Hentai Compilation 2“ bis zur Fertigstellung des Produktes in Druckform.

### § 2 Beginn und Ende des Projekts

Das Projekt beginnt für den Initiator und den mitwirkenden Hauptzeichner am Montag, den 8. Januar 2018 und soll bis Februar 2019 in Druckform fertig gestellt sein.

### § 3 Grundaufgabe des Hauptzeichners und Abgabetermin

Der Hauptzeichner verpflichtet sich zur Abgabe von insgesamt ca. 20 Seiten inkl. mind. 8 Seiten (max. 16 Seiten) einer zusammenhängenden Geschichte zum Themenbereich der Hentai Compilation 2 (Hentai Furry, Ecchi, Shojo Ai und/oder Yuri).

Der spätmöglichste Abgabetermin des Hauptzeichners ist der 16. Dezember 2018.

### § 4 Druckkosten

(1) Die Druckkosten werden vom Initiator kalkuliert und belaufen sich voraussichtlich auf maximal 250,00 Euro pro Hauptzeichner.

- (2) Der Hauptzeichner verpflichtet sich zur Druckkostenbeteiligung, um an der Gewinnausschüttung ebenfalls teilhaben zu können. Sollten durch die Unkostenbeiträge der Gastzeichner und die Gelder der Vorbesteller in der geplanten Vorbestellerphase (Vorverkauf) die Druckkosten vermindert werden, so werden die Druckkosten zu gleichen Teilen für alle teilnehmenden Hauptzeichner gesenkt.
- (3) Der Initiator verpflichtet sich zur vertrauensvollen Aufbewahrung der an ihn übergebenen Geldwerte und hat für den Verlust der Geldwerte Schadensersatz an den Hauptzeichner zu leisten.

### **§ 5 Auflage**

Die voraussichtliche Auflage des Projektes in Druckform wird 350 bis 400 Exemplare betragen. Sollten die Anfragen beim Vorverkauf erheblich steigen, so wird über eine Steigerung der Auflage diskutiert. Dies geht nur in Abstimmung mit allen mitwirkenden Personen.

### **§ 6 sonstige Aufgaben**

Alle am Projekt mitwirkenden Personen erklären sich bereit, über die in § 3 genannte Grundaufgabe zusätzliche Aufgaben zur Entwicklung, Vermarktung und Fertigstellung des Projekts zu übernehmen.

Zusatzaufgaben können u. a. sein:

- Facebook Fanseite einrichten und betreuen,
- E-Mails an potenzielle Interessenten versenden und
- Beiwohnen von regelmäßigen Treffen zur weiteren Abstimmung der Projektaufgaben.

Die Zusatzaufgaben sind freiwillig und werden bei organisatorischen Treffen gerecht auf die mitwirkenden Personen verteilt. Die Verteilung wird schriftlich festgehalten.

### **§ 7 Stimmrecht**

Alle am Projekt mitwirkenden Personen erhalten Stimmrecht bei der Vergabe von Aufgaben und Zusatzaufgaben. Jede natürliche Person hat eine Stimme. Eine Kumulation der Stimmen ist nicht vorgesehen.

### **§ 8 Anzahlung**

- (1) Alle am Projekt mitwirkenden Personen erklären sich bereit, eine Anzahlung in Höhe von 50,00 Euro zu leisten. Auch hier gelten die Bestimmungen von § 4 Abs. 3 im Besonderen für den Initiator.

- (2) Sollte ein Hauptzeichner im letzten Quartal der Projektdauer aus nicht nachvollziehbaren Gründen das Projekt verlassen, so verliert er seinen Anspruch auf die Rückzahlung der geleisteten Anzahlung.
- (3) Sollten nachvollziehbare Gründe vorhanden sein (z. B. Umzug in eine andere Stadt, Todesfall, schwere Krankheit), so ist die Anzahlung an den aussteigenden Hauptzeichner in voller Höhe zurückzuzahlen.

### **§ 9 Vertragsstrafe bei Nichtwahrung der Vertragspflichten**

- (1) Sollte es zu schwerwiegenden Unstimmigkeiten und damit zum Projektaustritt des Hauptzeichners kommen, so sind maßgeblich für die Vertragsstrafe die Austrittsgründe – diese sind schriftlich beim Initiator anzuzeigen - und der Zeitraum, der zur Projektfertigstellung noch aufgewendet werden muss.
- (2) Eintretende Vertragsstrafen können sein:
1. Einbehaltung der geleisteten Anzahlung gem. § 8 Abs. 2
  2. Ausschluss aus allen mit dem Projekt zusammenhängenden Plattformen
  3. Nichtübereignung der Druckexemplare bzw. des Freixemplars nach Fertigstellung des Projekts
- (3) Die Gründe des Projektaustritts kurz vor Fertigstellung des Projekts müssen zwingend nachvollziehbar gem. § 8 Abs. 3 sein, da ansonsten die gesamte planmäßige Fertigstellung des Projektes gefährdet wird.
- (4) Der Initiator hat verantwortungsvoll und pflichtbewusst dafür Sorge zu tragen, eventuell aufkommende Unstimmigkeiten mit dem am Projekt mitwirkenden Personen wohlwollend zu bereinigen und drohende Austritte – vor allem kurz vor Fertigstellung des Projekts – abzuwenden.

### **§ 10 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die am Projekt mitwirkenden Personen verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung schriftlich zu treffen.

---

Datum und Unterschrift  
- Initiator -

---

Datum und Unterschrift  
- Hauptzeichner -

